

Frage

an Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag.^a Judith Schwentner
eingebracht von Gemeinderatin **Sabine Reininghaus**
in der Gemeinderatssitzung am 25. April 2024

Betreff: Zukunftsperspektive Stadtteil Rösselmühle

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin Schwentner,

in meinem dringlichen Antrag vom 21. März 2024 habe ich bereits ausgeführt, dass das Areal der Rösselmühle – wie kaum ein anderes - über das Potential für eine unverwechselbare Stadtteilentwicklung im Bezirk Gries verfügt. Allerdings fördern die komplexen Eigentümerstrukturen auf dem Areal auch unterschiedliche Interessen innerhalb der Eigentümergemeinschaft zu Tage. Die Eigentümerfamilie um Eva Polsterer hat mit dem Gemeinnützigen Wohnbauträger Österreichisches Siedlungswerk (ÖSW) die „RöMü-GmbH“ gegründet, um das Rösselmühl-Areal zu entwickeln und hier Wohnbau zu betreiben, https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/6271438/Stadtplanung-gefragt_Was-jetzt-aus-dem-Brandopfer-Roesselmuehle-in <https://reininghausgründe.at/fakten-hintergrunde/bautrager/>, während die Stadtplanung im Rahmen von Bebauungsplänen und privatrechtlichen Verträgen versuchen kann, den Erhalt des historischen Erbes zu sichern, sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Mein Antrag im letzten März wurde zwar einstimmig als dringlich befürwortet, inhaltlich wurde er jedoch von KPÖ, den Grünen und der SPÖ abgelehnt. Bleibt noch die Möglichkeit der Stadtplaner, neben Bebauungsplänen und Verträgen privatrechtlicher Natur auch die Flächenwidmung als Steuerungsinstrument zu nutzen. So wurde beispielsweise in der ersten Auflage des Flächenwidmungsplan 4.0 die Widmung der Grundstücke auf dem Areal der Rösselmühle von Gewerbegebiet auf Kerngebiet abgeändert <https://www.graz.at/cms/beitrag/10377991/9229891/Flaechenwidmungsplan.html>, mit der Konsequenz, dass für jede andere Nutzung als eine gewerbliche Nutzung der Flächenwidmungsplan zu ändern ist, die Bauvorhaben bebauungsplanpflichtig werden und dass die Bürgerinnen und Bürger am Prozess zu beteiligen sind, allesamt Vorgaben, die Wohnbauträger doch etwas unter Druck setzen dürften.

Allerdings scheint die Stadtplanung auf die erwähnten Instrumente der Raumordnung beim Areal der Rösselmühle verzichten zu wollen, daher stelle ich gemäß § 16a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat folgende

Frage

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin,

warum ist die Stadtplanung in der Zweitaufgabe des Flächenwidmungsplans 4.0 bei der Widmung von Grundstücken auf dem Areal der Rösselmühle von der Widmung als Kerngebiet wieder zur Widmung als Gewerbegebiet, mit einer maximalen Dichte von 2,5 zurückgekehrt, wodurch weder eine Bebauungsplanpflicht noch das Erfordernis einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern für Bauvorhaben besteht?